

Satzung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Kiel

§1 Name und Sitz

(1) Der Kreisverband Kiel der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des Landesverbandes Schleswig-Holstein von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Kiel. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE Kiel.

(2) Der Tätigkeitsbereich ist das Gebiet der Landeshauptstadt Kiel. Der Kreisverband Kiel hat seinen Sitz in Kiel.

§2 Aufgaben

Der Kreisverband hat die Aufgabe

(1) Grundsätze und Programm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu vertreten und sich an Wahlen zu beteiligen.

(2) eine intensive Zusammenarbeit mit den örtlichen Klima- und Umweltschutz-, Bürger*innen- und Basisinitiativen und anderer Zusammenschlüsse – soweit sie den Grundsätzen der GRÜNEN nicht widersprechen – anzustreben, die Bildung solcher Initiativen, wo es nötig ist, anzuregen und sie aktiv zu unterstützen.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Partei kann werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennt, keiner anderen Partei angehört und mindestens 14 Jahre alt ist.

2) Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen,
- b) an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen,
- c) grundsätzlich an allen Veranstaltungen der Partei teilzunehmen und dort
Anträge einzubringen.

3) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

a) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe des
Kreisverbandes
anzuerkennen

b) die Bestimmungen der Satzung einzuhalten

c) ihren*seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand. Die Mitgliedschaft
beginnt
mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber der
AntragstellerIn.

(5) Eine Zurückweisung der Aufnahme durch den Vorstand ist der*dem
Bewerber*in
gegenüber unter Hinweis auf die folgenden Rechte mitzuteilen. Gegen
die
Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die*der Bewerber*in bei
der
zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die
Mitgliederversammlung
entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

(7) Der Austritt ist dem Kreisverband in Textform zu erklären.

(8) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aufgrund der Nichtzahlung von
Mitgliedsbeiträgen durch Beschluss des Kreisvorstandes erfolgen. Hierfür
bedarf

es einer Mahnung mit Setzung einer Zahlungsfrist, die unabhängig von möglichen Zahlungserinnerungen frühestens 30 Tage nach Fälligkeit einer ausgebliebenen Beitragszahlung erfolgen darf. Erfolgt innerhalb der Frist keine Beitragszahlung, kann der Ausschluss beschlossen werden, sofern auf diese Rechtsfolge im Mahnschreiben hingewiesen worden ist.

(9) Über einen Ausschluss aus anderen Gründen entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

§4 Gliederung

(1) Es können Stadtteil- und Arbeitsgruppen gegründet werden, die aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen müssen.

(2) Über die Anerkennung sowie die Auflösung von Stadtteilgruppen und Arbeitsgruppen entscheidet die Kreismitgliederversammlung.

(3) Stadtteilgruppen können sowohl einzelne als auch mehrere Stadtteile umfassen und arbeiten themenübergreifend. Stadtteilgruppen entscheiden in ihren Arbeitsbereichen im Rahmen des Programms und von Beschlüssen der Kreismitgliederversammlung autonom. Finanzrelevante Entscheidungen sind mit dem Kreisvorstand abzusprechen.

(4) Arbeitsgruppen werden zu inhaltlichen Schwerpunkten gebildet. Arbeitsgruppen entscheiden in ihren Arbeitsbereichen im Rahmen des Programms und von

Beschlüssen der Kreismitgliederversammlung autonom. Finanzrelevante Entscheidungen sind mit dem Kreisvorstand abzusprechen.

(5) Die Große Fraktion besteht aus Mitgliedern

- von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kiel in der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel,
- den von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kiel entsandten bürgerlichen (und stellvertretenden) Mitgliedern in den Ausschüssen der Ratsversammlung, und
- den Ortsbeiräten
- und zwei Mitgliedern des Kreisvorstandes, die der Kreisvorstand selbst wählt

§5 GRÜNE JUGEND Kiel

(1) Die GRÜNE JUGEND Kreisverband Kiel ist die eigenständige politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kiel. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND Kreisverband Kiel in den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.

(2). Die GRÜNE JUGEND hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.
Die Satzung darf dem Grundkonsens der Kreispartei nicht widersprechen.

(3) Die GRÜNE JUGEND hat das Recht, Anträge an die Organe der Kreispartei zu stellen. Vertreter*innen der GRÜNEN JUGEND Kreisverband Kiel in

Organen von
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Kiel müssen Mitglied in der Kreispartei sein.

§6 Organe und Wahllisten

(1) Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreismitgliederversammlung,
- b) der Kreisvorstand.

(2) Alle Organe, gewählten Gremien, gewählten Kommissionen sowie Wahlvorschläge sind nach Maßgabe des Frauenstatus zu wählen.

(3) Alle für die Ratsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kiel gewählten Personen verpflichten sich, Mandatsträger*innenabgaben an den Kreisverband abzuführen.

Näheres regelt die Beitragsordnung Teil B.

(4) Veröffentlichungen im Namen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kiel können nur durch die Kreismitgliederversammlung, den Kreisvorstand oder nach Rücksprache mit diesem erfolgen.

§7 Kreismitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Kreisverbandes ist die Kreismitgliederversammlung. Sie tritt einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung zusammen. Sie kann nach Maßgabe des § 9 digital oder hybrid zusammentreten.

(2) Die Kreismitgliederversammlung soll einmal im Quartal stattfinden.

(3) Die ordentliche Kreismitgliederversammlung ist in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen durch den Kreisvorstand einzuberufen. Bürger*innen- und Basisinitiativen, die mit

den zu
behandelnden Themen befasst sind, sollen eingeladen werden.

(4) Anträge an die Kreismitgliederversammlung müssen dem
Kreisvorstand oder der
Kreisgeschäftsstelle 7 Tage vorher in Textform vorliegen. Spätere
Anträge zu neu
aufgekommenen Angelegenheiten (Dringlichkeitsanträge) können mit
 $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der
anwesenden Stimmberechtigten auf die Tagesordnung gesetzt werden.
Anträge liegen
auch vor, wenn sie auf Antragsgrün eingereicht worden sind. Anträge, die
bereits
eingereichte Anträge ganz oder teilweise ändern (Alternativ- und
Änderungsanträge), können jederzeit eingereicht werden.

Anträge

a) auf Änderung der Satzung,

b) für die Abwahl von Mitgliedern des Kreisvorstandes

sowie der Entwurf des Kommunalwahlprogramms müssen dem
Kreisvorstand oder der
Kreisgeschäftsstelle mindestens 21 Tage vor der
Kreismitgliederversammlung
vorliegen. Anträge dieser Art können nicht Gegenstand von
Dringlichkeitsanträgen
sein.

Alle eingereichten Anträge sollen den Mitgliedern unverzüglich und
rechtzeitig
vor der Kreismitgliederversammlung auf Antragsgrün zur Einsicht zur
Verfügung
stehen. Die Anträge und Änderungsanträge werden von der
Antragskommission
geordnet. Ziel der Antragskommission ist es, inhaltliche Debatten auf
Kreismitgliederversammlungen zu unterstützen und gleichzeitig die

Einhaltung des
Zeitplans der Kreismitgliederversammlung zu ermöglichen.

(5) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 (fünfzig) Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit erlischt auf

Antrag eines Mitglieds, sobald mehr als die Hälfte der Mitglieder laut Anwesenheitsliste die Versammlung verlassen hat. Ist eine Kreismitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist die folgende Kreismitgliederversammlung zu den in der Einladung zu der nicht beschlussfähigen

Kreismitgliederversammlung aufgeführten Tagesordnungspunkten in jedem Falle

beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Versammlung ist auf diese Tatsache hinzuweisen.

(6) Der Kreisvorstand hat eine Kreismitgliederversammlung einzuberufen, wenn

- a) die Kreismitgliederversammlung,
- b) die Große Fraktion, dies beschließt oder
- c) sieben Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes dies schriftlich verlangen.

(7) Zu den Aufgaben der Kreismitgliederversammlung gehören:

- a) die Beschlussfassung über das Kommunalwahlprogramm;
- b) die Beschlussfassung über die Satzung, das Frauenstatut, die Schiedsordnung
und die Beitragsordnung des Kreisverbandes ;
- c) die Beschlussfassung über Anträge;
- d) die Wahl von Kandidat*innen zu kommunalen Wahlen,
- e) die Wahl der Delegierten für den Kleinen Landesparteitag, wovon einer nicht
dem Kreisvorstand angehören soll, der stellvertretenden Delegierten für den
Kleinen Parteitag, der Delegierten für den Landesparteitag und die Bundesdelegiertenkonferenz, sowie eine unbegrenzte Zahl an Ersatzdelegierten;

f) die Durchführung von Wahlen, die von der Jahreshauptversammlung vertagt wurden, und die Nachwahl für durch die Jahreshauptversammlung zu besetzende Positionen.

(8) Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören:

a) jährlich die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kreisvorstandes, die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes, die Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisvorstandes für den Prüfungszeitraum und den Haushalt des Kreisverbandes. In Zusammenhang mit dem Haushalt ist der Kreismitgliederversammlung eine Finanzplanung für die nächsten fünf Jahre zur Kenntnis zu geben;

b) alle zwei Jahre die Wahl des Kreisvorstandes, zweier Rechnungsprüfer*innen, die nicht dem Kreisvorstand oder der Kreisgeschäftsstelle angehören dürfen, und der vierköpfigen Antragskommission.

(9) Die Wahlperiode der durch die Jahreshauptversammlung gewählten oder durch die Kreismitgliederversammlung nachgewählten Personen endet mit der turnusgemäßen Neuwahl zu diesem Amt oder Mandat, sofern sie nicht vorher schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand ihren Rücktritt erklären.

§8 Verfahren bei der Kreismitgliederversammlung

(1) Die Kreismitgliederversammlung tagt öffentlich; sie kann den Ausschluss der Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Anwesenden Abstimmungsberechtigten beschließen.

(2) Die Kreismitgliederversammlung wird durch ein Präsidium geleitet, das aus mindestens zwei Mitgliedern besteht. Das Präsidium sowie die Schriftführer*innen werden vom Kreisvorstand vorgeschlagen und durch die Kreismitgliederversammlung in einem Wahlgang gewählt. Die Schriftführer*innen halten die Ergebnisse der Kreismitgliederversammlung in einem Protokoll fest. Dieses wird mit der Einladung zur nächsten Kreismitgliederversammlung versendet und dort zur Abstimmung vorgelegt.

(3) Die anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes sind stimm- und redeberechtigt. Gäste sind redeberechtigt.

(4) Die Kreismitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts Anderes bestimmt. Anträge auf Änderung der Satzung des Kreisverbandes bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.

(5) Wahlen sind geheim, sofern die Kreismitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt. Abstimmungen sind offen, sofern nicht eine stimmberechtigte Person die geheime Durchführung verlangt.

(6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen dritten Wahlgang können nur die zwei Kandidat*innen mit den meisten Stimmen antreten. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, sofern die Zahl der Nein-Stimmen nicht

größer ist als die Zahl der Ja-Stimmen. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

(7) In Wahlgängen mit nur einer Kandidatin* einem Kandidaten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen (relative Mehrheit) erhält. Wird im zweiten Wahlgang niemand gewählt, findet bei der nächsten Versammlung eine neue Wahl statt.

(8) Bei Wahlen der Beisitzer*innen des Kreisvorstands, Delegierten und Ersatzdelegierten sind zuerst die Positionen zu wählen, die mit Frauen besetzt werden sollen. Abweichend davon ist bei der Wahl der Beisitzer*innen des Kreisvorstands zuerst die Position zu wählen, für die das Vorschlagsrecht bei der GRÜNEN JUGEND Kiel liegt.

(9) Anträge zum Verfahren einer Antragsberatung oder einer Wahl (Geschäftsordnungsanträge) können jederzeit gestellt werden. Sie werden unmittelbar nach einer Gegenrede abgestimmt. Wird keine Gegenrede gehalten, sind sie angenommen

(10) Persönliche Erklärungen sind erst am Ende eines Tagesordnungspunktes zulässig. Mit einer persönlichen Erklärung dürfen nur eigene Ausführungen richtiggestellt oder persönliche Angriffe gegen die Person zurückgewiesen werden.

§9 Virtuelle und hybride Kreismitgliederversammlung

(1) Der Kreisvorstand kann bei Notlagen beschließen, die Kreismitgliederversammlung virtuell im Wege der Bild- und Tonübertragung abzuhalten (virtuelle Kreismitgliederversammlung). Mitgliedern ohne Internetanschluss ist ein Zugang in der Kreisgeschäftsstelle oder sonstigen geeigneten Räumlichkeiten bereit zu stellen, wenn ein Mitglied dies verlangt und die Teilnahme ansonsten wesentlich erschwert würde; der Kreisvorstand weist in der Einladung auf diese Möglichkeit hin.

(2) Der Kreisvorstand kann beschließen, dass die Kreismitgliederversammlung zum Teil in Präsenz, zum Teil virtuell im Wege der Bild- und Tonübertragung (hybride Kreismitgliederversammlung) zusammenfinden kann. Ist einem Mitglied das persönliche Erscheinen nicht zumutbar, gilt Absatz 1 Satz 2.

(3) Die Vorstellung und Wahlen der Bewerbenden nach § 7 Abs. 7 d) und e) der Satzung können nur unter den Vorgaben des § 35a LWahlG stattfinden. Für die Briefwahl gilt § 11 Absatz 4 der Satzung entsprechend.

Bei Vorliegen von zwingenden technischen Beschränkungen kann der Kreisvorstand beschließen, von den Regelungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 und 4 der Satzung abzuweichen.

§10 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, der Schatzmeisterin*dem Schatzmeister, der Politischen Geschäftsführung und fünf Beisitzer*innen, von denen eine*r auf Vorschlag der GRÜNE JUGEND Kiel

gewählt

wird. Die Position kann ohne Berücksichtigung dieses Vorschlagsrechts besetzt

werden, wenn die GRÜNE JUGEND Kiel es nicht wahrnimmt. Alle Mitglieder des

Kreisvorstandes sind im Binnenverhältnis gleichberechtigt.

(2) Mitglieder der Ratsversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kiel dürfen nicht

gleichzeitig Mitglied im Kreisvorstand sein.

(3) Der Kreisvorstand führt den Kreisverband organisatorisch und politisch. Er

ist für alle Fragen und Aufgaben zwischen den Mitgliederversammlungen zuständig.

Die Sitzungen des Vorstandes sind parteiöffentlich.

(4) Die Sprecher*innen vertreten den Kreisverband in der Öffentlichkeit.

Sie, die politische Geschäftsführung und

der*die Schatzmeister*in vertreten den Kreisverband einzeln gerichtlich und

außergerichtlich.

(5) Über die Sitzungen des Kreisvorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

(6) Der Kreisvorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, in der die eigene

Arbeit und Aufgabenverteilung geregelt werden.

(7) Zur Unterstützung des Kreisvorstands unterhält der Kreisverband eine Geschäftsstelle.

§11 Beschäftigungsverhältnisse

(1) Alle bezahlten Stellen, die im Kreisverband Kiel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

neu zu besetzen sind, werden mindestens parteiöffentlich ausgeschrieben.

Befristete Arbeitsverträge können nur dann ohne Ausschreibung

verlängert werden,
wenn die Kreismitgliederversammlung diesem zustimmt.

(2) Angestellte des Kreisverbandes können nicht Mitglieder des Kreisvorstandes oder der Ratsversammlung sein.

(3) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Ämter innerhalb des Kreisverbandes auf der Grundlage eines Dienstvertrages vergütet werden.

§12 Schiedsgericht

Es gelten die Bestimmungen der Landesschiedsordnung.

§13 Finanzen und Rechnungsprüfer*innen

(1) Die Rechnungsprüfer*innen prüfen den finanziellen Teil des Rechenschaftsberichts des Kreisvorstands.

(2) Außer mit Ausnahmegründung erstattet der Kreisverband ausschließlich mindestens EU-biozertifizierte und vegane Lebensmittel.

§14 Geltung des Frauenstatus

Das Frauenstatut ist Bestandteil dieser Satzung; zur Änderung ist die Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§15 Urabstimmung

(1) Auf Antrag von 7 Prozent der Mitglieder des Kreisverbands Kiel führt der Kreisvorstand eine Urabstimmung durch. Diese muss den Wortlaut einer Abstimmungsfrage beinhalten, die sich mit Ja oder Nein beantworten lässt.

Zulässig ist auch eine Reihe aufeinander folgender Fragen, die jeweils

mit Ja
oder Nein zu beantworten sein müssen.

(2) Urabstimmungen sind nicht zulässig zur Abwahlen von Mitgliedern des Kreisvorstandes und über arbeitsrechtliche Angelegenheiten, die die Mitarbeiter*innen des Kreisverbandes betreffen. Eine Urabstimmung kann nur erfolgen, wenn der Gegenstand auf der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gestanden hat und dort diskutiert worden ist.

(3) Eine nach den Absätzen 1 und 2 zulässige Urabstimmung ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages beim Kreisvorstand einzuleiten. Für die Durchführung der Urabstimmung ist der Kreisvorstand verantwortlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Durchführung um bis zu 3 Wochen verschoben werden.

(4) Urabstimmungsunterlagen sind allen Mitgliedern des Kreisverbandes zuzusenden. Sie müssen innerhalb von 21 Tagen nach ihrer Aussendung wieder beim Kreisverband eingetroffen sein. Später eingegangene Abstimmungsunterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Auszählung der Stimmen hat unverzüglich zu erfolgen. Sie ist mitgliederöffentlich. Das Ergebnis ist den Mitgliedern in Textform bekannt zu geben.

§16 Auflösung des Kreisverbandes

Über die Auflösung des Kreisverbandes Kiel oder seine Zusammenlegung mit anderen Kreisverbänden entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. Der Beschluss bedarf einer Bestätigung durch die Urabstimmung der Mitglieder. Über

das Vermögen entscheidet im Falle einer Auflösung die Mitgliederversammlung.

§17 Inkrafttreten der Satzung

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 7. Juli 2001.

geändert von der Jahreshauptversammlung am 24. April 2004 und am 21. Mai 2005.

geändert von der Kreismitgliederversammlung am 27. November 2014.

geändert von der Kreismitgliederversammlung am 24. März 2015.

geändert von der Kreismitgliederversammlung am 29. September 2016

geändert von der Jahreshauptversammlung am 3. März 2020

geändert von der Kreismitgliederversammlung am 5. Juli 2021

geändert von der Kreismitgliederversammlung am 25. September 2022

geändert von der Kreismitgliederversammlung am 18. März 2023

geändert von der Kreismitgliederversammlung am 16. März 2024

umfassend geändert von der Kreismitgliederversammlung am 30. November 2024

geändert von der Jahreshauptversammlung am 21.09.2025

Frauenstatut (Stand: November 2024)

Download

§1 Quotierung und Arbeit in Gremien

Alle Organe, gewählten Gremien und gewählten Kommissionen sowie die

Wahlvorschläge sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; mindestens die

Hälfte der Delegierten des Kreisverbandes für

Landesdelegiertenkonferenzen und

Bundesversammlungen sowie für den Kleinen Parteitag sollen Frauen sein. Beim

Aufstellen der Tagesordnung werden Tagesordnungspunkte von Frauen an die von

ihnen gewünschte Stelle gesetzt.

§2 Wahlen

(1) Um die Mindestquotierung zu gewährleisten, sind Wahlverfahren so auszurichten, dass den Frauen auf Wahllisten die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen sollen; Platz 1 soll in diesem Fall ein Frauenplatz sein. Die geraden Plätze sind offene Plätze, auf denen jede*r kandidieren kann. Hier wählt die Wahlversammlung in direkter Konkurrenz zwischen den Kandidat*innen gemäß der Satzung des Kreisverbandes. Die Kreismitgliederversammlung kann beschließen, dass in Umkehrung des „Reißverschlussprinzips“ die geraden Plätze mit Frauen besetzt werden sollen oder dass Platz 1 der Wahlliste ein offener Platz und Platz 2 ein Frauenplatz ist.

(2) Tritt der Fall ein, dass nicht ausreichend viele Frauen kandidieren oder dass keine Frau gewählt wurde, muss versucht werden, weitere Frauen zur Kandidatur zu motivieren. Erst wenn bei einer Nachwahl zu einem späteren Zeitpunkt das Quotierungsziel nicht erreicht wird, können die offenen Plätze mit Männern disparitatisch besetzt werden.

(3) Die Kreismitgliederversammlung kann feststellen, dass die Besetzung einer Position, die mit einer Frau besetzt werden soll, für die aber keine Frau kandidiert hat oder gewählt wurde, keinen Aufschub duldet. Vor dieser Abstimmung ist das Votum der anwesenden Frauen einzuholen. Trifft die Kreismitgliederversammlung diese Feststellung, kann die Position auf der gleichen Versammlung wie ein offener Platz behandelt und besetzt werden.

(4) Reine Frauenlisten sind möglich.

(5) Dieses Verfahren gilt entsprechend für Wahlen für Gremien und Kommissionen des Kreisverbandes.

§3 Durchführung von Versammlungen

1) Das Präsidium soll quotiert besetzt werden. Die Diskussionsleitung wechselt zu gleichen Anteilen zwischen den Mitgliedern des Präsidiums.

(2) Das Präsidium hat bei der Diskussionsleitung durch die Führung getrennter Redelisten das Recht von Frauen auf die gleiche Anzahl von Redebeiträgen zu gewährleisten. Die Redeliste ist im Reißverschlussverfahren zu führen. Liegen zu Beginn der Debatte keine Redebeiträge von Frauen vor oder ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der Versammlung zu befragen, ob die Debatte begonnen beziehungsweise fortgesetzt werden soll.

§4 Vetorecht

Eine Abstimmung unter den Frauen wird auf Antrag vor der regulären Abstimmung durchgeführt. Weichen die Abstimmungsergebnisse voneinander ab, so haben die Frauen ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Die entsprechenden Beschlussvorlagen sind auf einer Mitgliederversammlung der weiblichen Mitglieder, dem Frauenplenum, zu diskutieren. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich binnen zwei Wochen nach der Versammlung, auf welcher die voneinander abweichenden Abstimmungsergebnisse erzielt wurden, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. Für die Vorbereitung und

Einladung

sind die weiblichen Vorstandsmitglieder zuständig. Auf der nächsten
Versammlung

werden die entsprechenden Beschlussvorlagen nochmals diskutiert und
zur

Beschlussfassung vorgelegt.

§5 Arbeitsgemeinschaft Frauen des Kreisverbandes

Weibliche Mitglieder des Kreisverbandes können sich zu einer
Arbeitsgemeinschaft

(AG) Frauen zusammenschließen. Sie ist ein Diskussionsforum für grüne
und

nichtgrüne Frauen. Sie wählt sich eine Sprecherin, nimmt im
Einvernehmen mit dem

Kreisvorstand öffentlich Stellung zu aktuellen politischen Fragen und
pflegt im

Namen des Kreisverbandes Kontakte mit anderen frauenpolitischen
Organisationen

in Kiel. Die AG gibt Impulse in der Arbeit der Partei. Die AG Frauen kann
Kurse

und Seminare für Frauen durchführen. Hierfür werden vom Kreisverband
im Rahmen

seiner Haushaltsplanung Mittel zur Verfügung gestellt.

§6 Einstellungspraxis

Der Kreisverband wird als Arbeitgeber auf Gleichstellung zwischen den
Geschlechtern Frauen und Männern achten. Daher werden alle Stellen
auf allen

Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt. In
Bereichen, in

denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden sie solange bevorzugt, bis
mindestens die Quotierung erreicht ist.

Beschlossen von der Jahreshauptversammlung am 7. Juli 2001

Überführung in die Satzung beschlossen am 28.09.2024

Beitragsordnung

Abschnitt A

§1 Grundlagen

Der Mitgliedsbeitrag pro Monat bemisst sich am monatlichen Nettoeinkommen des Mitglieds aus Arbeitseinkommen, Lohnersatzleistungen, Pensionen oder Renten. Bei Nettoeinkommen in monatlich wechselnder Höhe ist das Gesamteinkommen des Vorjahrs dividiert durch zwölf zu Grunde zu legen.

§2 Höhe des Beitrags

- (1) Es ist ein Prozent des monatlichen Nettoeinkommens zu zahlen.
- (2) Der Mindestbeitrag pro Monat liegt bei 8,00 € EUR.
- (3) Der Beitrag ist jeweils monatlich, vierteljährlich, halbjährig, oder ganzjährig zum jeweils 1. des Monats im Voraus zahlbar.

§3 Verringerung des Monatsbeitrags

Mitgliedern, die aufgrund ihrer Einkommens- oder Familiensituation die Beiträge gemäß § 2 nicht leisten können, können auf Antrag der Monatsbeitrag verringert oder für die Dauer maximal eines Jahres ausgesetzt werden; Verlängerungen sind für den maximal gleichen Zeitraum möglich.

§4 Zahlungsverzug, Ruhen der Mitgliedschaft

Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach Fälligkeit keinen oder keinen der Beitragsordnung entsprechenden Beitrag, so wird dem Mitglied eine Zahlungserinnerung per Mail oder Brief zugestellt.

Erfolgt auf das Erinnerungsschreiben nach 2 Wochen keine Rückmeldung, erhält das Mitglied per Einschreiben mit Rückschein eine Mahnung. Meldet sich das Mitglied nach Eingang des Rückscheins oder Rücklauf des Einschreibens nicht, wird die Mitgliedschaft beendet

Beschlossen von der Jahreshauptversammlung am 7. Juli 2001.

§ 4 – Abs.2 geändert auf der JHV am 24. April 2004

§ 2 und § 3 – geändert am 21. Mai 2005

§ 2 – Abs. 2 geändert JHV 29. Mai 2010

§ 3 – geändert JHV 29. Mai 2010

§ 4 – Abs. 1 gestrichen JHV 29. Mai 2010

§ 4 – Abs. 2 geändert JHV 29. Mai 2010

§ 1, 2 und 3 geändert KMV 3. März 2020

§ 2 und 3 geändert KMV 28. September 2024

Abschnitt B

§1 Abgaben an den Kreisverband durch Ratsmitglieder

(1) Alle Ratsmitglieder von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kiel sollen von ihrer Aufwandsentschädigung, die sie nach § 2 Absatz 1 der jeweils gültigen Fassung der Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Kiel erhalten, 30 % an den Kreisverband Kiel spenden.

(2) Ratsmitglieder mit einem zu betreuenden Kind unter 12 Jahren spenden von ihrer Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs.1 20 %, mit zwei zu

betreuenden Kindern

unter 12 Jahren 10 %. Ratsmitglieder mit 3 oder mehr zu betreuenden Kindern

unter 12 Jahren behalten die volle Aufwandsentschädigung.

(3) Ratsmitglieder in einem Schul-, Hochschul- oder
Ausbildungsverhältnis

spenden 10% ihrer

Aufwandsentschädigung, auf Antrag behalten sie ihre volle
Aufwandsentschädigung.

Auf Antrag kann der Kreisvorstand im Einzelfall weitere Ausnahmen
zulassen, wenn

die Spende eine außergewöhnliche Belastung darstellt.

(4) Alle Ratsmitglieder von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kiel, die
zusätzliche

Aufwandsentschädigungen gemäß § 2 Ziffer 2 Nr. 1-7 der o.g.

Entschädigungssatzung erhalten, sollen hiervon 50% an den
Kreisverband Kiel

spenden. Die Erleichterungen nach Absatz 2 und Absatz 3 gelten
entsprechend.

§2 Abgaben an den Kreisverband durch Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräte

Alle Mitglieder, die BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kiel in Aufsichts-,
Verwaltungs- und

Beiräten vertreten, sollen von der ihnen zustehenden Vergütungen bzw.

Entschädigungen 50% an den Kreisverband spenden. Die

Erleichterungen nach § 1

(2) und (3) gelten entsprechend.

§3 Abgaben an den Kreisverband durch Ortsbeiräte und bürgerliche Mitglieder

(1) Sitzungsgelder der Gremienmitglieder nach § 1 Abs. 1-4 und § 2, der
Ortsbeiratsmitglieder und bürgerlichen Mitglieder in den Ausschüssen
sind von

der Regelung in § 3 ausgenommen.

(2) Für Vorsitzende von Ortsbeiräten und anderen Beiräten nach § 2 Abs. 4 der

Entschädigungssatzung gelten entsprechend die Bestimmungen aus § 1.

Beschlossen von der Jahreshauptversammlung am 29. Mai 2010

geändert von der Kreismitgliederversammlung am 5. Juli 2021

geändert von der Kreismitgliederversammlung am 30. November 2024